

Erläuterungen zur Berufshaftpflichtversicherung

Vertragsdauer

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens entspricht das Versicherungsjahr dem Kalenderjahr. Bei unterjährigem Beginn ist der Ablauf der 01.01. des übernächsten Jahres, da der Vertrag mindestens ein volles Kalenderjahr bestehen muß. Der Versicherungsvertrag verlängert sich mit Vertragsablauf um jeweils 1 Jahr stillschweigend, wenn nicht 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist. Bei mehrjähriger Festlegung bleibt der Anspruch auf den Laufzeitrabatt nur erhalten, wenn eine erneute Festlegung erfolgt. Bei Risikofortfall ist eine vorzeitige Aufhebung (gegen Nachweis) oder Außerkraftsetzung (gegen Gebühr) möglich. Soweit Rückwärtsversicherung gewünscht wird, gilt diese gemäß §2 Ziff. 2 AVB nur für bisher nicht bekannte Verstöße.

Versicherungsbedingungen

Grundlage des Versicherungsvertrages sind dieser Vermittlungsauftrag, die gesetzlichen Bestimmungen, die jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Rechtsanwälten und Patentanwälten AVB-A, für Steuerberater AVB-S, (mit Risikobeschreibungen) und die Besonderen Vereinbarungen zur Gewährung von Schadenfreiheitsrabatt.

Die maßgeblichen Bedingungen werden mit dem Versicherungsschein übersandt. Über den Vermittlungsauftrag hinausgehende Anzeigen, Erklärungen und Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich abgegeben und vom Versicherer oder der AFB bestätigt werden. Eine Kopie des Vermittlungsauftrages erhalten Sie mit dem Versicherungsschein.

Versicherungssumme

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt bei einer Versicherungssumme bis € 250.000,-- das Vierfache der Summe. Höhere Versicherungssummen stehen je Versicherungsjahr zweifach maximiert zur Verfügung.

Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit € 2.500,--, Steuerberater mit € 1.500,--. Aufgrund des höheren Schadenfreiheitsrabattes bietet der Versicherer eine niedriger Selbstbeteiligung nicht an. In den bei anderen Versicherern üblichen AVB für Rechtsanwälte/Steuerberater ist bei Beträgen unterhalb von € 2.500,-- bzw. € 1.500,-- die gesetzliche Gebühr in der Sache, bei deren Behandlung der Verstoß erfolgt ist, bis zu maximal € 2.500,-- anzurechnen.

Berechnungsgrundlage

Der Beitrag wird nach der Nettojahreshonorarsumme berechnet. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die im jeweils abgelaufenen Versicherungsjahr abgerechnete Nettojahreshonorarsumme im Wege der Beitragsregulierung spätestens innerhalb der ersten 6 Monate des folgenden Versicherungsjahres anzumelden. Erfolgt keine oder eine im Verhältnis zum tatsächlichen Honorarvolumen zu geringe Meldung, ermäßigt sich die Eintrittspflicht des Versicherers im Schadenfall bei tatsächlich höherem Honorarumsatzvolumen auf die Quote, die dem prozentualen Verhältnis zwischen angegebenem (auch voraussichtlichem) und tatsächlichem Honorarumsatz entspricht.

Bei verspäteter Meldung besteht Versicherungsschutz nur frei von bekannten Schäden.

Rabatte

Schadenfreiheitsrabatt

Die Beitragssätze bei Schadenfreiheit und die Rückstufung im Schadenfall ergeben sich aus den beigefügten Besonderen Vereinbarungen zur Gewährung von Schadenfreiheitsrabatt (SFR).

Kleinpraxennachlaß (alternativ zum Nebentätigkeitsnachlass)

Unter der Voraussetzung, daß die Jahresnettohonorarsumme einen Betrag von € 12.500,-- nicht übersteigt, beinhaltet der jeweils gültige Mindestbeitrag einen Kleinpraxennachlass von 50 %. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzung zur Gewährung des Kleinpraxennachlasses unverzüglich dem betreuenden Makler anzuzeigen. Dieser Nachlaß wird jedoch nur bei der gesetzlichen Mindestversicherungssumme von € 250.000,-- gewährt.

Nebentätigkeitsnachlaß (alternativ zum Kleinpraxennachlass)

Unter der Voraussetzung, daß der Versicherungsnehmer überwiegend (mehr als 50% seiner Arbeitszeit) als Angestellter tätig ist, beinhaltet der jeweils gültige Mindestbeitrag für die versicherte nebenberufliche Tätigkeit einen Nebentätigkeitsnachlaß von 50%. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzung zur Gewährung des Nebentätigkeitsnachlasses unverzüglich dem betreuenden Makler anzuzeigen. Dieser Nachlaß wird jedoch nur bei der gesetzlichen Mindestversicherungssumme von € 250.000,-- gewährt.

Zusatzrisiken

Die Büro-, Privat-, Tierhalter-, Gewässerschaden- und Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherungen können kostengünstig in Verbindung mit der Berufshaftpflichtversicherung versichert werden. Wenn sich der Vermittlungsauftrag auf mehrere Versicherungen bezieht, gelten diese als rechtlich selbständige Verträge. Die Kündigung im Schadenfall ist auf den jeweiligen Vertrag beschränkt. Bei Einschluß von Zusatzrisiken in Jahresverträge findet die Selbstbeteiligung und Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes für Schäden aus Zusatzrisiken keine Anwendung. Bei Wegfall der Berufshaftpflichtversicherung verdoppeln sich die Beiträge für Zusatzrisiken. Soweit Versicherungsschutz für Zusatzrisiken gewünscht wird, gilt hierfür ohne besondere Vereinbarung eine Versicherungssumme von € 500.000,-- pauschal für Personen- und Sachschäden.

Mindestbeitrag

Der in dem Angebot genannte Mindestbeitrag kann auch bei einem unterjährigen Zeitraum nicht unterschritten werden.

Bindefrist / Widerrufsrecht

An den Vermittlungsauftrag hält sich der Auftraggeber 6 Wochen gebunden, sofern er ihn nicht innerhalb von 10 Tagen ab Unterzeichnung schriftlich widerrufen hat. Die Bindefrist beginnt nach Ablauf der Widerrufsfrist. Das Widerrufsrecht besteht nur, wenn der Versicherungsvertrag mit einer längeren Laufzeit als einem Jahre abgeschlossen wurde, und zwar auch dann, wenn der Versicherer einen dem Vermittlungsauftrag entsprechenden Antrag bereits angenommen hat. Der Widerruf wird nur wirksam, wenn er innerhalb der genannten Frist schriftlich bei der AFB oder dem Versicherer eingeht. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn auf Wunsch des Auftraggebers sofortiger Versicherungsschutz in Form einer Deckungszusage oder Versicherungsbestätigung gewährt wird oder wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist.

Nebenkosten

Sämtliche Versicherungsbeiträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer. Zusätzlich können für die Ausstellung von Dokumenten folgende Gebühren erhoben werden:

Versicherungsschein	€ 1,50
Nachträge, Abschriften und Folgerechnungen	jeweils € 0,50
Mahnungen und Versicherungsbestätigungen	jeweils € 2,50

Weitere Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben. Insbesondere berechnet die AFB dem Auftraggeber für ihre gesamte Tätigkeit keinerlei Kosten.

Datenschutz

Der Auftraggeber willigt ausdrücklich ein, dass die AFB und der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Auftragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an den Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den HUK-Verband übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Aufträgen. Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass die AFB und die von ihr eingeschalteten Versicherer, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an ihre Vertreter weitergeben. Diese Einwilligung gilt nur; wenn der Auftraggeber die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.